Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/9/15 3Ob82/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1971

Norm

ABGB §1355
AO §53 Abs4

Rechtssatz

Der gegenüber dem Schuldner eingetretene Terminsverlust erstreckt sich auch auf den Bürgen, der die Haftung für diesen Fall übernommen hat. Nach § 53 Abs 4 AO genügt daher die Mahnung des Ausgleichsschuldners, um auch gegenüber dem Bürgen, der sich auch für diesen Fall verbürgt hat, den Terminverlust geltend machen zu können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 82/71
  Entscheidungstext OGH 15.09.1971 3 Ob 82/71
  Veröff: EvBl 1972/39 S 68 = SZ 44/131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0032279

Dokumentnummer

JJR_19710915_OGH0002_0030OB00082_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at